

Gemeinde Rosengarten
Landkreis Schwäbisch Hall

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.1999 für die Benutzung der Hallen in Westheim und in Uttenhofen folgende

Benutzungsordnung

e r l a s s e n:

§ 1

Allgemeines und Zweckbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Rosengarten unterhält als öffentliche Einrichtungen folgende Hallen:
- a) Westheim:
 - Rosengartenhalle mit Vereinsraum im Erdgeschoß
 - Bürgersaal
 - b) Uttenhofen:
 - Mehrzweckhalle Dorfgemeinschaftshaus
 - Vereinsraum

Die Hallen dienen der Pflege der Leibesübungen, der Durchführung sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere durch die Grundschule und die örtlichen Verein. Für die Nutzung des Bürgersaales und der Vereinsräume gelten die §§ 5 bis 14.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Aufsicht über die gesamte Anlage der Hallen obliegt dem jeweiligen Hausmeister. Dieser ist an die Weisungen der Gemeindeverwaltung gebunden. Den Anordnungen der Hausmeister ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (2) Die Hausmeister üben entsprechend der Dienstanweisung für die Gemeinde das Hausrecht aus.
- (3) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen für den Schul- und Vereinssport sowie für kulturelle und sonstige Veranstaltungen haben den Hausmeister in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

§ 3 Gemeinsame Benutzungsvorschriften

- (1) Die Benutzung der Hallen ist nur gestattet,
- (a) im Rahmen des Schulunterrichts
 - (b) im Rahmen des von der Gemeinde Rosengarten im Benehmen mit den Vereinen festgelegten Hallenbelegungsplanes
 - (c) für die von der Gemeinde im Einzelfall genehmigten Veranstaltungen.

Sofern bei Übungsgruppen von Vereinen in den Hallen über mehr als 6 Wochen hinweg eine geringere Teilnehmerzahl als 8 Personen anwesend ist, muß diese Gruppe in einen anderen Raum ausweichen. Diese Regelung gilt nur für den Fall, daß eine andere, zahlenmäßig stärkere Gruppen die Halle zur gleichen Zeit benötigt und die Gruppe aus sporttechnischen Gründen nicht auf die Halle angewiesen ist.

- (2) Die Benutzung der Hallen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Diese Genehmigung ist bei Einzelveranstaltungen rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn schriftlich zu beantragen. Wenn eine Veranstaltung entfällt, ist sie spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin abzumelden.
- (3) Für die Belegung und Benutzung gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Veranstaltungskalenderbesprechung hat eine Koordinierung unter den Vereinen zu erfolgen.
- (4) Zur Vermeidung von Störungen des Gottesdienstes werden öffentliche Veranstaltungen in den Hallen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erst ab 11.00 Uhr zugelassen. Im übrigen gilt das Gesetz über Sonn- und Feiertage. Eine begründete Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden.
- (5) Die Benutzung der Hallen durch Benutzergruppen (Schule, Vereine, usw.) ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers oder Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Bei Veranstaltungen von Vereinen ist der jeweilige Vorsitzende oder ein von diesem namentlich benannter Vertreter verantwortlich. Im übrigen hat der Veranstalter eine verantwortliche Person namentlich zu nennen.
- (6) Die Benutzer haben die Hallen, deren Einrichtungen und Geräte schonend zu behandeln. Es ist verboten, die Hallen zu verunreinigen. Die beweglichen Geräte (Barren, Pferd, usw.) und die Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder mit den dazugehörigen Spezialwagen transportiert werden, um Beschädigungen an den Hallenböden zu vermeiden.
- (7) Bei Sport- und Übungsbetrieb herrscht in den gesamten Hallen einschließlich Umkleieräumen Rauchverbot. Dies gilt auch bei Veranstaltungen mit Konzertbestuhlung. Bei den übrigen Veranstaltungen ist das Rauchen zu minimieren, da täglich Sportbetrieb stattfindet. Die Veranstalter sollten möglichst gewährleisten, daß während des Programmes und Vorführungen nicht geraucht wird.

- (8) Die Nutzung der Lautsprecheranlagen ist nur eingewiesenen Lehrern, Übungsleitern oder sonstigen verantwortlichen Personen unter Anleitung und Aufsicht des Hausmeisters gestattet. Sämtliche übrigen technischen Einrichtungen werden ausschließlich vom Hausmeister bedient.
- (9) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, daß es ausdrücklich von der Gemeinde erlaubt wird.
- (10) Für einen erforderlichen Sanitätsdienst und Feuerschutz hat der jeweilige Veranstalter zu sorgen. Der Sanitätskasten im Übungsleiter- und Lehrerumkleideraum bzw. Sanitätsraum ist stets verschlossen zu halten. Bei Erste-Hilfe-Leistung ist als Nachweis für einen eventuellen Versicherungsanspruch eine Eintragung im Verbandbuch erforderlich.
- (11) Zur Kleiderablage können die Garderoben verwendet werden. Für die Benutzung der Garderoben wird keine Haftung übernommen. Für Sportler stehen zur Kleiderablage die Umkleideräume zur Verfügung. Auch hier wird keine Haftung übernommen.
- (12) Dem zuständigen Beauftragten der Gemeinde, den Hausmeistern, dem Sanitätsdienst und der Feuerwehr sind jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Ihren sachbezogenen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (13) Für die Benutzung der Hallen werden Entgelte nach den jeweils geltenden Bestimmungen erhoben.

§ 4

Zusätzliche Benutzungsvorschriften für den Sportbetrieb

- (1) Bei der Benutzung der Hallen für den Sportbetrieb übernimmt der Lehrer, der Übungsleiter bzw. der Betreuer die Übungsgruppe vor dem Betreten der Hallen.
- (2) Die Hallen dürfen beim Hallensport nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Turnschuhe, mit denen die Halle betreten werden soll, dürfen erst im Umkleideraum angezogen werden. Es sind Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen zu tragen.
- (4) Findet der Sportunterricht usw. im Freien statt, so müssen vor dem Betreten der Halle die Turnschuhe von Sand und anderen Verschmutzungen gereinigt werden.
- (5) Jeder Lehrer, Übungsleiter und Betreuer ist dafür verantwortlich, daß die Geräte in der vorgesehenen Ordnung verlassen werden. Geräte dürfen nur unter Aufsicht eines Lehrers oder Übungsleiters verwendet werden.
- (6) Bälle, die im Freien benutzt werden, dürfen in der Halle nicht verwendet werden. Beim Fußballspielen dürfen nur Hallenfußbälle verwendet werden. Erlaubt ist nur technisches Fußballtraining jeder Art (Schieben, Abspielen, Stoppen, Köpfen, Annehmen, usw.). Scharfes Schießen mit dem Ball ist verboten.

Um im Dorfgemeinschaftshaus Verletzungen zu vermeiden, hat bei Ball- und Laufspielen im Rahmen des Sportbetriebes eine Reihe Bühnenelemente mit Verkleidung stehen zu bleiben, die mit Turnmatten abzupolstern sind.

- (7) Personen, die keiner Schulklasse bzw. Sportgruppe angehören, dürfen sich beim Sportunterricht oder Übungsbetrieb nicht in der Halle aufhalten.
- (8) Bei der Benutzung für Sportzwecke müssen die Hallen einschließlich Umkleideräumen bis spätestens 23.00 Uhr verlassen werden. Werden Punkt- bzw. Verbandsspiele durchgeführt, können die Hallen bis Spielende genutzt werden. Die Vereine sind jedoch verpflichtet, alles zu unternehmen, daß der Spielbeginn so gelegt wird, daß der Spielbetrieb grundsätzlich bis 22.30 Uhr beendet ist.
- (9) Die Sportgeräte sind vor der Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Bei Schäden ist der Hausmeister sofort zu informieren.
- (10) Während des Übungs- und Spielbetriebes ist es untersagt Speisen und Getränke zu verabreichen. Dies gilt auch für die Umkleideräume.
- (11) Es ist nicht gestattet, die Bühnen zu Übungszwecken zu benutzen. Beim Sportbetrieb ist zum Schutz des Bühnenvorhanges, soweit vorhanden, das Schutznetz stets zuzuziehen.

§ 5

Zusätzliche Benutzungsvorschriften für kulturelle und sonstige Veranstaltungen

- (1) Die Benutzung der Hallen für einzelne kulturelle und sonstige Veranstaltungen ist nur nach vorhergehender Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung zulässig. Auf § 3 Ziffer 2 wird verwiesen.
- (2) Bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen gilt als Ende der Veranstaltung der mit der Gemeindeverwaltung vereinbarte Zeitpunkt bzw. die genehmigte Sperrzeit.
- (3) Die Gemeinde behält sich vor, bei Veranstaltungen eine Kautions vom Veranstalter zu verlangen, die vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.
- (4) Jeder Veranstalter muß eine Haftpflichtversicherung nachweisen können.
- (5) Das Kassen- und Kontrollpersonal ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu stellen.

Falls erforderlich, ist eine ausreichende Zahl von Saalordnern vom Benutzer nachzuweisen.

Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung ist eine Brandwache zu stellen. Die Ausgänge und Notausgänge sind stets freizuhalten.

- (6) Zur Bewirtung der Hallen sind nur die von der Gemeinde zugelassenen Pächter und Vereine berechtigt. Sofern nicht der jeweilige Pächter bewirtet, ist beim Bürgermeisteramt eine Einzelschankerlaubnis zu beantragen. Bei allen Veranstaltungen ist die Benutzung von Einweggeschirr untersagt. Das Kücheninventar wird, soweit es im Eigentum der Gemeinde steht, vom Pächter übergeben und ist nach Benutzung diesem zurückzugeben. Entstandene Schäden am Inventar sind vom Benutzer zu ersetzen. Nach der Veranstaltung ist die Halle samt Nebenräumen besenrein zu säubern. Bei Bewirtschaftung sind Tische zu reinigen und Aschenbecher zu entleeren; Küche und Ausschankraum sind gründlich zu reinigen und feucht zu wischen.
- (7) Dekorationen dürfen nur im Benehmen mit den Hausmeistern angebracht werden. Dabei sind Beschädigungen zu vermeiden. Die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften sind dabei zu erfüllen.
- (8) Der Veranstalter muss die Einhaltung des Rauchverbots in der Rosengartenhalle gewährleisten.

§ 6

Einschränkung der Benutzung

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Hallen fordern, wenn
- (a) den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
 - (b) besonders ergangene Anordnungen der Gemeinde nicht beachtet werden
 - (c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Hallen nicht zur Benutzung überlassen hätte.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen oder Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.
- (3) Jegliche Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde sind in den Fällen der Ziffern 1 und 2 ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht.
- (5) Sofern die Gemeinde oder die Schule die Hallen für eigene Veranstaltungen benötigen, haben diese Vorrang.
- (6) Während der Grund- und Hauptreinigungszeiten, insbesondere während der Schulferien (ab 14 Tagen) bleiben die Hallen geschlossen.

§ 7

Unterhaltung der Anlagen und ihrer Einrichtungen

- (1) Die laufende Pflege, Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Hallen obliegt der Gemeinde. Für die Reinigung sind die Hausmeister verantwortlich.

- (2) Das Herrichten der Hallen für Veranstaltungen ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen.
Dies gilt auch für das Aufstuhlen, Betischen und Abstuhlen, was unter Aufsicht des Hausmeisters vom Veranstalter zu übernehmen ist.
Das Abstuhlen hat umgehend nach dem Veranstaltungsende zu erfolgen, spätestens 2 Stunden vor Beginn der nächsten Veranstaltung bzw. Belegung.
- (3) Bei Gemeindeveranstaltungen übernimmt der Hausmeister das Auf- und Abstuhlen.
- (4) Alle Beschädigungen an den Gebäuden, an den Außenanlagen und den Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem jeweiligen Hausmeister zu melden.

§ 8 Änderung der Anlagen

- (1) Änderungen in und an den Hallen, insbesondere Ausschmückung, Tafeln, Aufbauten, Verschläge und dergleichen, dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde vorgenommen werden.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde sind nicht genehmigte Änderungen sofort und auf Kosten des Benutzers ohne Ersatzansprüche unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit

- (1) Innerhalb der Hallen ist Reklame aller Art verboten. Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden.
- (2) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeit einschließlich Ausstellungen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Bewirtung und Ausschank können nur unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverträge genehmigt werden.

§ 10 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von
10 Tagen meldet, übergibt er sie anschließend dem Fundamt auf dem Rathaus.

§ 11 Haftung

- (1) Die Benutzung der Hallen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers.
- (2) Die Benutzer und die Veranstalter haben für die schonende Behandlung der Hallen sowie deren Einrichtungen und Geräte zu sorgen.

Die Benutzer und die Veranstalter haften für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Benutzung der Hallen entstehen und zwar auch dann, wenn Besucher die Schäden verursachen.

- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Versicherung verlangen.
- (4) Die Benutzer und die Veranstalter verpflichten sich, die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die aus Anlaß der Benutzung der Hallen gegen die Gemeinde geltend gemacht werden, freizustellen.
- (5) Für abhanden gekommene oder verlorene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (6) Alle durch nicht sachgemäße Benutzung verursachten Beschädigungen der Hallen, deren Einrichtungen und Geräte werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten der Veranstalter und Benutzer beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung muß außerdem mit Strafanzeige gerechnet werden.
- (7) Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde weder eine Verantwortung noch eine Haftung.
- (8) Die Gemeinde haftet für Unfälle nur, soweit sie ein Verschulden trifft.

§ 12

Zusätzliche Benutzungsvorschriften für den Bürgersaal und die Vereinsräume

- (1) Die Räumlichkeiten bleiben grundsätzlich der Vereinsnutzung im Rahmen des im Benehmen mit der Gemeinde festgelegten Belegungsplanes vorbehalten. Außerhalb der festen Belegungszeiten kann die Gemeinde kulturelle Veranstaltungen zulassen. Eine Vermietung für private Veranstaltungen erfolgt nicht.
- (2) Die Benutzergruppen können an die Mitglieder und Anwesenden während der Aufenthaltsdauer Getränke sowie Kaffee und Kuchen ausgeben. Eine weitergehende Ausdehnung der Bewirtschaftung - insbesondere die Verabreichung von Speisen - ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. Die Getränkelieferung muß entsprechend der Pachtverträge über den örtlichen Getränkehandel erfolgen.

§ 13

Sonstiges

Mit der Benutzung der Hallen gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.

Gesonderte Vereinbarungen zur laufenden Benutzung der Hallen sowie die jederzeitige Ergänzung und Änderung dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am 15.1.2000 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hallenordnung außer Kraft.

Rosengarten, den 13.12.1999

gez. König
Bürgermeister